

## Insichgeschäft, § 181 BGB

<b>Selbstkontrahieren</b> <b>Vertrag X – V</b>	<b>Mehrvertretung</b> <b>Vertrag X – Y</b>
1. Vertragspartei: X, vertreten durch V	1. Vertragspartei: X, vertreten durch V
2. Vertragspartei: V selbst	2. Vertragspartei: Y, vertreten durch V

Gefahr einer Interessenkollision erfordert Einschränkung der Vertretungsmacht:

- grundsätzliches Verbot des Insichgeschäfts
- Ausnahmen:
  - besondere Gestattung des Vertretenen, bei der Mehrvertretung beider Vertretenen
  - Insichgeschäft soll lediglich eine bereits bestehende Verbindlichkeit des Vertretenen gegenüber dem Vertreter oder des Vertreters gegenüber dem Vertretenen erfüllen